Basel, den 21. Dezember 1935 XXXV. Jahrgang / No. 51

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt: Weihnachten. — Aufsichtsrats-Sitzung. — Die Geschichte der Genossenschafts-Apotheke für Winterthur und Umgebung (G. A. W.) von 1909 bis 1934. — Das vierzigste Jahr des I. G. B. — Tätigkeit des Internationalen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen 1931–1934. — Neunte Tagung des Internationalen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen. — Das alte Lied. — Konsumgenossenschaftlicher „Reingewinn". — Kurze Nachrichten. — Aus der Praxis: Ausstände. Schaufenster und Preisbeschriftung. Tips. — Aus unserer Bewegung. — Verwaltungskommission: Ueber die beschränkte Verwendbarkeit bestimmter Bezeichnungen für die Eintragung in das Handelsregister, insbesondere für die Firmenbildung. — Bibliographie.

Weihnachten.

Die wirtschaftlichen Nöte unseres Zeitalters haben mannigfache Ursachen: Die Maschinen, der internationale Verkehr, die Geldwirtschaft, der Krieg, die übermässige Rationalisierung und vieles andere kann dafür gewiss nicht mit Unrecht verantwortlich gemacht werden. Aber die entscheidende Ursache liegt tiefer. Die grossen Erschütterungen in der menschlichen Geschichte sind immer Anzeichen davon, dass sich in den Fundamenten des menschlichen Zusammenlebens tiefe Risse gebildet haben, die einen mehr oder weniger völligen Zusammenbruch des darüber aufgebauten politischen, wirtschaftlichen oder kirchlichen Systems zur Folge haben.

So ist auch die heutige Krise nicht bloss die Folge der genannten äusseren Ereignisse, sondern vor allem die Folge von Ereignissen geistiger Natur, von Entwicklungen im Denken und Glauben der Menschen, die langsam und heimlich vor sich gegangen sind — so langsam und heimlich, dass lange Zeit kaum jemand sie bemerkt hat.

Emil Brunner.

*

In Epochen würdiger und kräftiger Charakter-Erhebung hat man sich nicht zu scheuen vor schwerer Not! Auch die drückendste vermag da der Menschheit nur vollendetere Blüten und reifere Früchte abzugewinnen. Der würdige Kampf mit prüfenden Schicksalen veredelt und erhebt sogar den entferntern Beobachter, aufs höchste aber den tüchtigen Kämpfer selbst.

E. v. Fellenberg.

*

Die Assoziation ist ohne allen Vergleich die wirksamste Anstalt zur Einwirkung der bildenden Kräfte christlicher Zivilisation.

V. A. Huber.

*

Nur durch innere Läuterung kann die Welt aus dem heutigen Wirrwarr erlöst werden.

Tagore.

Aufsichtsrats-Sitzung

vom 14./15. Dezember 1935.

Der Aufsichtsrat hat sich Samstag und Sonntag, den 14./15. Dezember 1935 im Genossenschaftshaus im Freidorf bei Basel zu seiner letzten Tagung des Jahres versammelt. Die Samstagsitzung war vollzählig besucht, während der Sonntagsitzung die Herren Höppli, Huber und Rusca nicht beiwohnen konnten.

Von den behandelten Traktanden sind zu erwähnen:

1. Das Protokoll der Sitzung vom 21. September 1935 wurde genehmigt.

2. Von der Vorlage der Verwaltungskommission betreffend Festsetzung der Besoldungen für das Personal des V. S. K. pro 1936 wurde in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Demnach erfolgt die Gehaltsfestsetzung für das kommende Jahr nach den gleichen Normen, die für das Jahr 1935 Geltung hatten und zwar im Rahmen der Dienst- und Gehaltsordnung und des Gesamtarbeitsvertrages mit dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz sowie der bezüglichen besonderen Beschlüsse der Verbandsbehörden.

3. Infolge der Revision der Verbandsstatuten durch die letzte Delegiertenversammlung in Zürich machte sich eine Aenderung der Geschäftsordnung für die Delegiertenversammlungen sowie des Reglementes betreffend die Wahlen und Abstimmungen in der Delegiertenversammlung notwendig.

Nachdem diese Angelegenheit auch in den letzten Herbstkreiskonferenzen zur Diskussion gestellt worden war, unterbreitete die Verwaltungskommission dem Aufsichtsrat einen Entwurf für jedes dieser Reglemente, die vom Aufsichtsrat zu Handen der nächstjährigen Delegiertenversammlung in Luzern genehmigt wurden. Die beiden Vorlagen werden den nächsten Frühjahrskreiskonferenzen zur Besprechung und der Delegiertenversammlung des Jahres 1936 in Luzern zur Genehmigung unterbreitet werden.

4. Der Aufsichtsrat besprach sodann in eingehender Diskussion einen Bericht der Verwaltungskommission über die wirtschaftspolitische Ein-

stellung und Hebung der Leistungsfähigkeit der Konsumgenossenschaftsbewegung.

Gestützt auf die von der letzten Delegiertenversammlung in Zürich beschlossene Statutenrevision, die insbesondere auch die Einführung der Bezugspflicht der Verbandsvereine vorsieht, unterbreitete die Verwaltungskommission verschiedene Programmpunkte, die bezwecken, die Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit des V. S. K. und der Verbandsvereine zu heben.

Die Verwaltungskommission wird die ganze Angelegenheit in Anbetracht ihrer besonderen Bedeutung noch mit weiteren kompetenten Organen der Konsumgenossenschaftsbewegung behandeln und die Verbandsvereine zu gegebener Zeit über die beabsichtigte Neuregelung näher orientieren.

Die Geschichte der Genossenschafts-Apotheke für Winterthur und Umgebung (G. A. W.) von 1909 bis 1934.

Die Geschichte der Genossenschafts-Apotheke für Winterthur und Umgebung ist, wie die jeder schweizerischen Genossenschaftsapotheke und, wir dürfen wohl annehmen, mehr oder weniger auch eines jeden anderen Landes — insofern gesetzliche Vorschriften nicht zum vornherein verunmöglichen, dass es zu einer solchen Geschichte überhaupt kommt — die Geschichte des Kampfes zwischen einer mit Machtmitteln verschiedenster Art gewappneten Standesorganisation gegen einen aus den verschiedensten Gründen unerwünschten Outsider. Die zur Besprechung vorliegende Geschichte einer einzelnen Genossenschaftsapotheke erhält dadurch eine weit über den Rahmen ihres eigenen, verhältnismässig bescheidenen Wirkungskreises hinausreichende Bedeutung. Denn was sich um die Entstehung und in der ganzen Entwicklung der Genossenschaftsapotheke für Winterthur und Umgebung abgespielt hat, ist typisch nicht nur für das Apothekerwesen und nicht nur für die Schweiz, sondern für den im Grunde genommen die ganze Weltgeschichte ausmachenden Kampf zwischen irgendwie zusammengesetzten Machtgebilden und anderen Gruppen, die sich den Wünschen dieser Machtgebilde nicht anpassen wollen. Die modernen Machtkämpfe spielen sich zumeist auf wirtschaftlichem Gebiete ab. Auch die Apotheken sind wirtschaftliche Gebilde. Infolge ihrer Sonderart als einerseits eine besondere Ausbildung der Leiter voraussetzende und somit in den Rahmen einer ausserwirtschaftlichen Machtorganisation, des Kreises der Akademiker, fallende, andererseits dem allgemeinen Wohl dienende Betriebe stehen ihnen aber immerhin Machtmittel zu Gebote, die noch weitreichender sind, als das gewöhnlich der Fall ist, und die deshalb den Kampf bedeutend vielseitiger gestalten.

Die schweizerischen Apotheker waren schon verhältnismässig früh zu einer ihr Gewerbe streng überwachenden Standesorganisation zusammengeschlossen. Als Akademiker und damit Vertreter einer sozial höheren Schicht konnten ihnen genossenschaftliche Bestrebungen, die aus sozial tiefer stehenden Schichten in ihren Bereich hineingriffen, naturgemäss nicht sympathisch sein, zumal diese Bestrebungen geeignet waren, ihre Einnahmequellen zu verringern. Wir denken dabei nicht an einzelne Freunde der Selbsthilfebestrebungen der einfacheren Volkskreise, die sich in allen Volksschichten vorfinden, sondern an den Apothekerstand im gesamten. Als sich deshalb in der Schweiz Bestrebungen zur Gründung von Apotheken auf genossenschaftlicher Grundlage bemerkbar machten, versuchten sie alle Mittel, die ihnen zu Gebote standen, die dahin gerichteten Versuche zu vereiteln. Das war in erster Linie die Beeinflussung der Behörden, teilweise auf Grund veralteter Gesetze, die Konzession zum Betrieb einer Apotheke auf genossenschaftlicher Grundlage überhaupt zu vereiteln. Die allgemein verbreitete und, obschon ja heute, weil gerade im Apothekerwesen die Markenartikel eine besonders überragende Bedeutung erlangt haben, nicht mehr in demselben Maße wie früher berechtigte, so doch nicht zu beanstandende Bestimmung, dass eine Apotheke von einem diplomierten Akademiker geleitet werden müsse, wurde extensiv dahin interpretiert, dass ein Diplomierter nicht nur Leiter, sondern auch Besitzer der Apotheke sein müsse, was sich naturgemäss mit dem genossenschaftlichen Betrieb nicht vereinbaren lässt. Konnte aber diese Argumentation nicht durchdringen — und mit Ausnahme der Basler Apotheke, deren Fall immer noch der endgültigen Klärung harrt, konnten alle bisher eingeleiteten Versuche ihre Verwirklichung auf genossenschaftlicher Grundlage finden —, so stand als weiteres Mittel die Erschwerung in der Beschaffung des nötigen Personals, vor allem des Chefapothekers, zu Gebote. Tatsächlich gilt bis auf den heutigen Tag unter Privatapothekern die Vorschrift — ob sie immer mit aller Strenge gehandhabt wird oder nicht, entzieht sich unserer Kenntnis —, dass eine Person, die einmal in einer Genossenschaftsapotheke gearbeitet hat, nie mehr in einer anderen Apotheke angestellt werden darf. Auch diese Schwierigkeit liess sich überwinden, wenn auch nicht bestritten werden darf, dass sie besonders in den Anfängen einer jeden Genossenschaftsapotheke ein nicht geringes und namentlich auch die finanzielle Lage arg belastendes Hindernis darstellte. An dritter Stelle kam sodann der Lieferungsboykott in Betracht. Es besteht ein Syndikat für die Interessen der schweizerischen Pharmacie, dem die Apotheker und ihre Lieferanten angehören. Dieses Syndikat untersteht dem überwiegenden Einfluss der Apotheker, und dieser Einfluss hatte zur Folge, dass die Lieferanten vertraglich gebunden waren, jegliche Warenlieferung an genossenschaftliche Apotheken zu unterlassen unter Androhung des Lieferungsboykottes von seiten der Privatapotheker im Falle des Zuwiderhandelns. Auch das vermochte die Tätigkeit der Genossenschaftsapotheken, wenn auch nicht zu verunmöglichen, da sich stets Mittel und Wege fanden, das Verbot zu umgehen, so doch ganz bedeutend zu erschweren.

Dieser Zustand dauerte bis in die Kriegszeit hinein. Unter dem Einfluss der Warenknappheit konnten dann die Genossenschaftsapotheken erreichen, dass der Boykott, wenn auch nicht völlig aufgehoben, so doch gemildert wurde. Eine wirkliche Lösung wurde aber erst nach dem Kriege gefunden, eine Lösung, die zwar den genossenschaftlichen Forderungen nicht voll gerecht wurde, aber doch die zu vielfachen unnötigen Kosten führenden Warenbeschaffungsschwierigkeiten beseitigte. Die Genossenschaftsapotheken verpflichteten sich im Jahre 1921, die sogenannte Reglementation anzuerkennen, währenddem das Syndikat anderseits sich bereit erklärte, den Boykott aufzuheben. Mit der Anerkennung der Reglementation verzichteten die

Genossenschaftsapotheken für einen grossen Teil der von ihnen vermittelten Apothekerwaren auf die selbständige Preisfestsetzung und die Gewährung von Rückvergütungen. Es entstehen dadurch, sobald eine gewisse Konsolidierung eingetreten ist, sehr beträchtliche Überschüsse, ein Zeichen dafür, dass eine gut geführte Apotheke auch heute noch ihren Mann ernährt. Da eine Rückerstattung dieser Überschüsse nur in geringem Maße möglich ist, hat die G. A. W., die auch in die Kategorie dieser erstarkten Genossenschaftsapotheken gehört, in den letzten Jahren ihren gemeinnützigen Charakter damit zu dokumentieren versucht, dass sie, ohne beträchtliche Sicherstellungen zu unterlassen, in beträchtlichem Maße Zuwendungen an dem Gemeinwohl dienende Institute machte.

Träger der Genossenschaftsapotheken sind in erster Linie die Krankenkassen. In den schwierigen Anfängen der G. A. W. war die Hauptstütze immerhin der Konsumverein Winterthur und dessen Verwalter, Jakob Flach, der ja auch seit deren Gründung im Jahre 1909 ununterbrochen das Präsidium der Genossenschaftsapotheke in Händen hat. Seit dem Jahre 1914 unterstehen die Krankenkassen einem besonderen Bundesgesetz, das ihnen beträchtliche Beiträge an ihre Kosten zusichert. Dadurch erlangte der Bund einen Einfluss auf die Krankenkassen, und, was auf direktem Wege nicht möglich war, versuchen nun die Apotheker auf dem Umwege über die Krankenkassen zu erreichen. Einmal ist es den Krankenkassen sozusagen unmöglich, für die Genossenschaftsapotheken, d. h. ihre eigenen Gründungen, irgendwelche einigermaßen nachhaltige Propaganda zu machen. Sodann versucht man, die Vorschriften über die Anlage der den Krankenkassen zur Verfügung stehenden Mittel so einzuschränken, dass eine Beteiligung an Genossenschaftsapotheken ausgeschlossen ist. Ein Bundesdepartementsentscheid vom 25. März 1924 lautet zwar dahin, dass bis höchstens 20 % des gesamten Kassenvermögens in nicht mündelsicheren Papieren angelegt werden dürfen. Und solange diese Bestimmung in Kraft ist, wird es ja, wenn sie auch grundsätzlich wenig befriedigend sein mag, doch zum wenigsten praktisch möglich sein, die für die Gründung und den Betrieb von genügend Genossenschaftsapotheken erforderlichen Mittel aufzubringen. Dasselbe Schreiben, das dem Verfasser der Jubiläumsschrift von dem erwähnten Entscheid Kenntnis gab, fügte aber hinzu, dass die nächstens zusammentretende eidgenössische Krankenversicherungskommission über eine Verschärfung der Vorschriften hinsichtlich der mündelsicheren Kapitalanlagen der anerkannten Krankenkassen sich aussprechen werde. Vielleicht ist diese Verschärfung nicht ganz unabhängig von verschiedenen Forderungen, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Erneuerungsbewegung in der letzten Zeit auch von den Apothekern gestellt wurden, und die, falls sie angenommen werden, den weiteren Betrieb von Genossenschaften unmöglich machen. Was die G. A. W. im besonderen anbetrifft, konnte sie schon im Jahre 1933, als sie sich mit dem Gedanken befasste, eine zweite Apotheke zu errichten, und sie auf eine Bestimmung des noch aus dem Jahre 1854 stammenden Medizinalgesetzes aufmerksam gemacht wurde, wonach niemand Eigentümer oder Geschäftsführer von mehr als einer Apotheke sein dürfe, einen kleinen Vorgeschmack bekommen. Ja es wurde der G. A. W. sogar bedeutet, dass es nicht unmöglich sei, dass man auf Grund einer strengeren Auslegung des Gesetzes von 1854 ihr die in ein paar Jahren ablaufende Konzession nicht erneuere. Der nun seit 1921 bestehende Friedenszustand könnte also sehr bald eine Störung erleiden.

Die Genossenschaftsapotheken sind einerseits in der Vereinigung schweizerischer Volksapotheken, anderseits im V. S. K. zusammengeschlossen. Beide Verbände haben sich zu verschiedenen Malen intensiv für die Rechte der Genossenschaftsapotheken, namentlich den Privatapothekern gegenüber, einsetzen müssen. Zur Schaffung einer gemeinsamen Einkaufsstelle oder einer besonderen Abteilung des V. S. K. für pharmazeutische Artikel ist es dagegen bis heute nicht gekommen. Im Verlaufe der Verhandlungen mit dem Syndikat für Pharmacie nach dem Kriege erklärte sich der V. S. K. auf eine Anfrage der Vereinigung für Volksapotheken bereit, eine solche Abteilung zu schaffen, falls die Genossenschaftsapotheken sich verpflichteten, ihren ganzen Bedarf durch den V. S. K. zu decken. Der Widerstand der Genossenschaftsapotheken der Westschweiz verhinderte damals die Durchführung dieses Gedankens. Vielleicht schaffen die Aufnahme der allgemeinen Bezugspflicht in die Statuten des V. S. K. und die zu erwartenden neuen Kämpfe für die nächste Zeit eine bessere Voraussetzung zur Verwirklichung dieses sicher auch im Interesse der Genossenschaftsapotheken liegenden Planes.

Wenn wir uns so ausführlich mit den schweizerischen Genossenschaftsapotheken im allgemeinen und bisher nur nebenbei mit der G. A. W. beschäftigten, so folgen wir damit nicht einer persönlichen Liebhaberei, sondern der Gesamtanlage der Schrift, die die Grundlage dieser Ausführungen bildet. Die G. A. W. erlebte und erlitt individuell ziemlich genau, was wir generell für die schweizerischen Genossenschaftsapotheken bereits erwähnten. Die ersten Gründungsbestrebungen gehen zurück auf das Jahr 1905. Gegen Ende des Jahres 1906 schien die Ausführung schon in unmittelbare Nähe gerückt; aber in der kurzen Zeit, die zwischen die Aufstellung und die Unterzeichnung des Kaufvertrages für eine Apotheke fiel, traten die Privatapotheker dazwischen und vereitelten den tatsächlichen Abschluss des Übernahmevertrages. Anfangs 1909 zeigte sich eine neue Gelegenheit. Durch den Misserfolg im ersten Falle gewitzigt, ging man nun vorsichtiger vor, und die nun erfolgende tatsächliche Gründungsversammlung vom 14. März 1909 stand bereits der Tatsache des Kaufes einer Apotheke unter einer Deckadresse gegenüber. Nun kamen aber andere Schwierigkeiten. Zunächst konnte die Konzession erst auf Grund eines Rekurses gegen einen abschlägigen Entscheid der Direktion für das Gesundheitswesen an den Regierungsrat erlangt werden. Sodann bereitete die Erledigung der Personalfrage keine geringen Schwierigkeiten. Auch eine passende Apothekeneinrichtung fand sich erst nach längerem Suchen. So konnte die Apotheke anstatt schon im Frühjahr erst am 25. Oktober dem Betrieb übergeben werden. Die anfänglichen Schwierigkeiten blieben nicht ohne Einfluss auf das Rechnungsergebnis der ersten Jahre. Der Abschluss vom 30. Juni 1910 wies einen Verlust von Franken 9200.—, der Abschluss vom 30. Juni 1911 einen weiteren von Fr. 4526.— aus. Mit der Zeit, namentlich dank des Umstandes, dass ein den Verhältnissen in jeder Hinsicht gerecht werdender Chef-Apotheker gefunden wurde, besserte sich indessen die Lage. Der Umsatz stieg mit kleinen Unterbrechungen andauernd, und auch die Rechnungsergebnisse bes-

serten sich. 1934/35 betrug der Umsatz Franken 110,591.65, der Reinüberschuss Fr. 14,077.88. Die auf Fr. 110,000.— geschätzte Liegenschaft steht mit Fr. 47,000.—, das seinem wahren Werte nach sicher beträchtlich grössere Warenlager mit Fr. 3753.49 in der Bilanz. Anstelle der anfänglich durch keinerlei Aktiven gedeckten ansehnlichen Schulden — bis Fr. 25,000.— an den trotz aller Mahnung zur Vorsicht allzeit opferbereiten Konsumverein — stehen heute Fr. 78,100.— Wertschriften und Fr. 67,961.25 Debitoren, davon Fr. 38,758.55 K. V. Winterthur und Fr. 25,562.10 Genossenschaftl. Zentralbank, ausserdem Fr. 33,000.— Hypotheken in eigenem Besitz in der Bilanz. Auf der Passivseite belaufen sich Haupt- und Spezialfonds auf zusammen Fr. 49,500.—, Genossenschaftsanteile auf Fr. 25,021.55, Einlagen der Mitglieder auf Fr. 84,918.20 und Hypotheken auf Fr. 69,000.—. Die G. A. W. ist also finanziell so weit erstarkt, dass ihr auch ein völliges Verbot der Beteiligung von Krankenkassen an Genossenschaftsapotheken nichts anhaben könnte.

Eine Statistik über die sämtlichen bisher erzielten Monatsumsätze, die man wohl auch als Kurve der normalen Häufigkeit der Krankheitsfälle ansehen darf, führt, auch hier wohl wiederum mit allgemeinerer Gültigkeit, zu dem Schluss, dass der Gesundheitszustand der Bevölkerung am Ende des Sommers, d. h. im Monat September, am günstigsten, am Ende des Winters bezw. im Monat März am ungünstigsten ist.

Wir haben bisher, auch in Übereinstimmung mit dem Verfasser der besprochenen Schrift, nur ausnahmsweise Personen genannt. Eine Person muss aber zum Schluss unserer Besprechung wohl doch Erwähnung finden, zumal sie auch als Verfasser der Jubiläumsschrift zeichnet. Es ist das der Präsident der G. A. W., alt Konsumverwalter Jakob Flach. Wie aus unseren Ausführungen zur Genüge hervorgehen dürfte, ist aus der Festschrift für die Genossenschaftsapotheke in Winterthur eine kleine Monographie über die schweizerischen Genossenschaftsapotheken und das «Milieu», in dem sich ihre Tätigkeit abwickelt, geworden. Und der Güte des Inhaltes entspricht die Güte der Form. Text und Illustrationen sind vorzüglich, das dürfen wir sagen, wenn uns auch die Tatsache, dass es sich um unsere eigene Druckerei handelt, die den Druck besorgte, zu Bescheidenheit in den Lobpreisungen nötigen mag. Als Illustrationen kommen in Betracht neben Abbildungen der Apotheke und verschiedenen graphischen Darstellungen eine Anzahl Federzeichnungen, teilweise in der Form von Initialen zu den einzelnen Kapiteln. Nicht unerwähnt sei schliesslich, dass sich die Broschüre an das mehr und mehr Boden gewinnende Normalformat hält. h.

Das vierzigste Jahr des I. G. B.

Hierüber schreibt H. J. May, Generalsekretär des I. G. B., in der «Internationalen genossenschaftlichen Rundschau» u. a.:

Es war im August des Jahres 1895, als die erste Delegiertenversammlung — der Name «Kongress» unterstrich ihre Würde — in dem schönen Saal der Royal Society of Arts in Adelphi, jenem klassischen und historischen Viertel von London, zusammentrat, um jene Vereinigung der Freunde des Genossenschaftswesens zu bilden, die sie schliesslich «Internationaler Genossenschaftsbund» zu nennen beschlossen. Man darf jedoch nicht vergessen, dass eine lange Zeit mühseliger Vorarbeit dem Entschluss voranging, eine internationale Einrichtung zu schaffen, die ein gemeinsames Band der Brüderlichkeit um die Genossenschafter aller Länder legen und die genossenschaftlichen Ideen in der ganzen Welt ausbreiten sollte. Edouard de Boyve und Edward Vansittart Neale, die wahren Gründer des Bundes, hatten zehn Jahre vorher all ihre Kraft und Zeit dafür eingesetzt, den Boden dafür zu bereiten und die Genossenschafter Europas, insbesondere Englands und Frankreichs, mit den weiteren Ideen der genossenschaftlichen Vereinigung und ihrer ausserordentlichen Bedeutung für den Frieden vertraut zu machen.

An dem Londoner Kongress des Jahres 1895 nahmen 207 Teilnehmer aus 14 Ländern teil, und zwar sowohl gewählte Delegierte wie einzelne aktive Förderer der Genossenschaftsidee in ihren Ländern und eine grosse Anzahl von Gästen. Im letzten Jahr kehrte der Bund, nachdem er inzwischen mit seinen Kongressen die Runde durch Europa gemacht hatte, zu seinem Geburtsplatze zurück, um dort seinen 14. Kongress abzuhalten, er konnte jetzt auf eine Mitgliedschaft von 143 nationalen Verbänden und Federationen aus 40 Ländern mit einer Zahl von 100,000,000 Einzelmitgliedern hinweisen. Als «Freunde der genossenschaftlichen Produktion» begann er, und heute umfasst er 40 nationale Organisationen von Konsumenten, 38 Grosseinkaufs-Gesellschaften, 18 Verbände von Arbeiterproduktivgenossenschaften, 30 Genossenschaftsbanken, 40 Versicherungsgenossenschaften und 10 Kredit- und landwirtschaftliche Verbände.

In den ersten sieben Jahren — von 1895 bis 1902 — wuchs der Bund nur langsam und hauptsächlich durch die Bemühungen seines genossenschaftlichen Handelsreisenden Henry Wolff. Im Jahre 1902 nahm er auf dem Kongress in Manchester die festere Form eines Bundes von Genossenschaften an, und zwar nationaler sowohl wie lokaler, während die Mitgliedschaft von Einzelpersonen weitgehend ausgeschaltet wurde. Dieser Wechsel hatte nach mehr als einer Richtung hin eine konsolidierende Wirkung. Er gab dem Bund die Substanz und Stabilität, die eine Organisation braucht, die die ganze Welt zur Unterstützung anruft und ebenso weitgehende Ansprüche auf Berücksichtigung ihrer Prinzipien an das Kulturleben stellt. Er schaffte auch die Voraussetzungen für eine stärkere Wirkung auf die nationalen Bewegungen, die bis dahin noch ausserhalb des Bundes gestanden hatten. In den folgenden zehn Jahren und darüber hinaus wuchs der Bund weiter; sein Ruf an alle Männer wie Frauen, die guten Willens waren, wurde immer lauter und in immer weiteren Kreisen gehört.

Der Hamburger Kongress vom Jahre 1910 war ein markanter und eindeutiger Erfolg unserer Internationale, er zeigte der Welt die potentielle Macht der Konsumenten, die sie sich bis dahin noch nicht vorgestellt hatte.

Drei Jahre später erreichte der Bund in Glasgow einen weiteren Meilenstein seiner Entwicklung; in den drei Jahren, auf die er zurückblickte, konnte er deutliche Fortschritte, die Erreichung all dessen, was man vernünftigerweise erwarten konnte, buchen.

Von dem gemeinsamen Willen dieser vortrefflichen Versammlung der Vertreter von sechzehn Nationen in Glasgow konnte man kaum die Abwendung jenes grossen Brandes erwarten, der damals schon sehr weitgehend vorbereitet war. Aber wir können mit Recht behaupten, dass er sehr viel dazu

beigetragen hat, die Genossenschafter selbst der kriegsführenden Länder in gegenseitigem Verständnis und in der Beurteilung ihres gemeinsamen Unglücks innerlich zusammenzuführen. Ja, er tat mehr, er ermöglichte das ständige Bemühen des Bundes, in höchster Ausdrucksform jene Neutralität gegenüber der politischen Lage an den Tag zu legen, die ihn unbeschädigt und unerschüttert in seinem Bestand durch den Krieg hindurchbrachte — das in seiner Art einzigartige Beispiel für die ununterbrochene Aufrechterhaltung internationaler Beziehungen, das jene unvergessliche Zeit aufweist.

Die Wiederaufnahme der vollen Bundesarbeit, die der Baseler Kongress im Jahre 1921 besiegelte, hat uns auf eine an Wechselfällen reiche Bahn geführt. Der erste ernste Schlag nach dem Baseler Kongress war der Verlust der italienischen Bewegung; aber im Ganzen musste man mit den Widerständen, auf die wir gestossen sind, in einer durch den Krieg vollkommen auf den Kopf gestellten Welt rechnen. Immerhin hat der Bund bis zum Jahre 1929 weitere Fortschritte gemacht, neue Mitglieder aufgenommen und allmählich die Trümmerhaufen der wirtschaftlichen und politischen Erschütterungen der Vergangenheit abgetragen.

Mit der Verschärfung der Wirtschaftskrise stand die Genossenschaftsbewegung in den meisten Ländern vor der Notwendigkeit, ihren Kräftebestand zu wahren und all ihren Scharfsinn darauf zu verwenden, das Erreichte zu halten. Der zweite Schlag war der Verlust der deutschen Genossenschaftsbewegung gegen Ende des Jahres 1933.

Keiner kann behaupten, dass der Entwicklungsgang der echten Genossenschaftsbewegung auch nur in einer einzigen Dekade der vier zurückgelegten reibungslos gewesen ist, aber wir haben die Pfeile und Schleudern eines wütenden Geschicks, die unseren Vormarsch umlauert haben, mehr als nur überlebt. Es ist unser fester Glaube, dass wir jetzt die dunkelste Spanne der Wirrnis und der Leiden unserer Zeit hinter uns haben. Ein Licht leuchtet uns am Horizont, das uns den Weg zum Ziel unserer Ideale weist. In dieser Zeit dürfen unser Glaube, unsere Treue und unser Unternehmungsgeist nicht schwach werden. Die Stunde gebietet uns vielmehr, wach und tätig zu sein, der Situation, so wie sie ist, gegenüberzutreten und uns wieder auf die Grundsätze, unter denen wir gross geworden sind, zu verpflichten, in der Gewissheit, dass der Tag nicht mehr fern ist, an dem wir geeint wieder unseren Siegeszug aufnehmen werden."

Tätigkeit des Internationalen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen 1931—1934.

Der Internationale Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen ist am 9. Februar 1931 ins Leben getreten. Nach dem Text der Gründungsakte, auch «Satzung» genannt, setzt er sich zum Ziel, «den Ausbau der ideellen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den landwirtschaftlichen Genossenschaften und Konsumgenossenschaften zu fördern» sowie «die Verbindung zwischen der gesamten Genossenschaftsbewegung und den internationalen Institutionen sicherzustellen, besonders der Wirtschaftsorganisation des Völkerbundssekretariates und dem Internationalen Landwirtschaftsinstitut».

Er umfasst eine gleiche Anzahl von Vertretern des Internationalen Genossenschaftsbundes und der Internationalen Landwirtschaftskommission, zu denen oder an deren Stelle eine gewisse Anzahl stellvertretender Mitglieder treten kann.

Alsbald nach seiner Gründung beschloss der Ausschuss, zu seinen Sitzungen regelmässig Vertreter der Institutionen, mit denen er die Genossenschaftsbewegung verbinden soll, sowie einen Vertreter der Internationalen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft und gegebenenfalls einen Vertreter einer internationalen landwirtschaftlichen Genossenschaftsorganisation gleicher Art einzuladen. So konnten die zur Mitarbeit eingeladenen internationalen Institutionen dem Ausschuss nicht nur eine ideelle, sondern auch eine höchst wertvolle praktische Unterstützung leihen.

Während seiner 8. Tagung, die am 15. und 16. April 1935 in Genf stattgefunden hat, hat der Internationale Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen, nachdem er seine vergangene Tätigkeit geprüft hat, es für zweckmässig erachtet, die Ergebnisse dieser Tätigkeit breiteren Kreisen der Genossenschaftsorganisationen und des Publikums bekannt zu geben.

Er hat daher das Internationale Arbeitsamt ersucht, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Genossenschaftsbund und der Internationalen landwirtschaftlichen Kommission die Hauptergebnisse der gemeinsamen Bemühungen beider gründenden Organisationen in der Form einer Broschüre zu veröffentlichen.

Diese Broschüre setzt sich aus folgenden Dokumenten zusammen:

I. Bericht über die Tätigkeit des Internationalen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen, 1931—1934.

II. Empfehlungen, die vom Ausschuss als Abschluss zu seiner Erhebung über die Bedeutung der Genossenschaftsorganisationen der Landwirte und der Konsumenten und ihrer gegenseitigen Beziehungen im nationalen und internationalen Butterhandel angenommen wurden.

III. Vereinbarung zwischen der Internationalen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft und der Internationalen landwirtschaftlichen Kommission.

Anhang: Satzung des Internationalen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen.

Über die Tätigkeit des Internationalen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen ist im «Schweiz. Konsum-Verein» schon wiederholt berichtet worden. Wer sich jedoch ein zusammenfassendes Bild von dieser jetzt schon bemerkenswerte Leistungen aufweisenden Institution machen will, greife zu der Broschüre.

Neunte Tagung des Internationalen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen.

Unter dem wechselnden Vorsitz von Herrn Harold Butler, Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, und Herrn de Vogue, Vorsitzender der Internationalen landwirtschaftlichen Kommission, fand in Genf am 8. Oktober 1935 die neunte Tagung des Internationalen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen statt.

Der Ausschuss hat die Prüfung der Rolle, welche die Genossenschaftsorganisationen der Landwirte und der Konsumenten bei den Eingriffen der Behörden in das Wirtschaftsleben spielen, bezw. zu spielen berufen werden, fortgesetzt; er hat von diesem Standpunkte die Organisation des Getreidemarktes in Ungarn, Rumänien und der Tschechoslowakei geprüft; er hat ausserdem einen mündlichen Bericht über die Thesen betreffend die Aufgaben der Genossenschaftsbewegung in einer Planwirtschaft, die den letzten Versammlungen der Internationalen landwirtschaftlichen Kommission unterbreitet wurden, entgegengenommen. Der Ausschuss hat beschlossen, während seiner nächsten Tagung die ersten Schlussfolgerungen, die sich aus seiner Erhebung ergeben, zu untersuchen.

Er hat beschlossen, seine Mitarbeit bei der Untersuchung des Ernährungsproblems, die gemeinsam vom Völkerbund und dem Internationalen Arbeitsamt in Zusammenhang mit dem Internationalen landwirtschaftlichen Institut durchgeführt werden soll, zu gewähren.

Die nächste Tagung des Ausschusses soll anfang April 1936 stattfinden. Internationales Arbeitsamt.

Das alte Lied.

Die Schweiz. Bäcker- und Konditoren-Zeitung schreibt:

> «Solange gewisse Grossbetriebe darauf ausgehen, mit ihren Brotpreisen die gewerblichen Kleinexistenzen zu unterbieten und diesen ihre Existenz zu verunmöglichen, solange wird das Sterben der Kleinexistenzen anhalten. Wenn gewisse Betriebe das Brot in ihren Läden nur führen, um die Masse der Konsumentenschaft in ihre Läden zu ziehen und das Brot unter den normalen Gestehungskosten zu verkaufen, wird das Sterben der Kleinexistenzen im Bäckergewerbe nicht aufhören.»

Diesen Behauptungen gegenüber sei festgestellt:

1. Die Genossenschaftsbäckereien — auch diejenigen, die als Grossbetriebe anzusprechen sind — erstreben weder die Vernichtung von Kleinexistenzen noch vermitteln sie Brot, nur um die Konsumenten anzulocken. Die Brotvermittlung seitens der Genossenschaften geht bis auf die Anfänge der Genossenschaftsbewegung in der Schweiz zurück, ja war für diese in der ersten Zeit überhaupt typisch. Da das Brot eines der wichtigsten Nahrungsmittel vor allem der untern Schichten ist, betrachten es die Genossenschaften als Pflicht, die Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ gutem Brot zu möglichst niedrigen Preisen sicherzustellen.

2. Der Beweis, dass durch die genossenschaftlichen Grossbetriebe Kleinexistenzen vernichtet worden sind, ist nicht erbracht. Gesamtschweizerische Zahlen über die Entwicklung des Bäckereigewerbes fehlen für die letzten Jahre. Dagegen liegt das Ergebnis einer Erhebung im Kanton Genf vor, wo sich bekanntlich ebenfalls eine genossenschaftliche Grossbäckerei befindet. Im Kanton Genf konnte von 1929 bis 1935 eine Vermehrung der Bäckereien und Bäckerei- und Konditoreien von 171 auf 211, d. h. um 40% festgestellt werden. Aehnliches wird auch an andern Orten zu konstatieren sein. Dies bedeutet einen Hinweis auf die Hauptursache der Not vieler Kleinexistenzen: Die Uebersetzung im eigenen Berufsstand, eine Erscheinung, für deren Folgen die Konsumgenossenschaften nicht verantwortlich gemacht werden können.

3. Die Arbeitsverhältnisse in den grossen genossenschaftlichen Bäckereien sind so vorbildlich, dass den Kleinexistenzen, deren Unkosten beweglicher sind als bei den Grossbetrieben, nicht von erdrückenden Konkurrenzverhältnissen sprechen können. Im A. C. V. beider Basel erhält z. B. ein Bäcker nach dreijähriger Tätigkeit einen Jahressalär von Fr. 5161.—; Ferien werden gewährt bis 4 Wochen pro Jahr, bei Krankheit Lohnzahlung bis 1 Jahr, Versicherung gegen Invalidität und Hinterlassenenfürsorge. Wo ist die Privatbäckerei mit derart guten Arbeitsbedingungen? Deuten die Konflikte im Kanton Zürich nicht daraufhin, dass in dieser Beziehung noch manches zu verbessern ist? Die so hart bekämpften Grossbetriebe kennen auch keinen Kost- und Logiszwang der Gesellen. Mit Rücksicht auf das persönliche Wohl der Bäckereiarbeiter und im Interesse des sozialen Fortschritts haben die Genossenschaften freiwillig Ausgaben übernommen, die bei der Privatbäckerei nicht bestehen und deshalb denselben kalkulatorisch einen gewissen Vorsprung sichern. —

Wir empfehlen der «Bäcker- und Konditorzeitung», sich endlich einmal zu vermehrter Sachlichkeit gegenüber den genossenschaftlichen Grossbäckereien aufzuschwingen. In richtiger Selbsterkenntnis weist sie ja selbst daraufhin, dass das Bäckereigewerbe in den meisten Kantonen ausserordentlich übersetzt ist und dass deshalb die Eröffnung und Erweiterung von Bäckereien verboten werden sollte. Wenn auf diesem Gebiete endlich einmal Ordnung geschaffen und den Bedürfnissen der Genossenschaften entsprechend Rücksicht getragen wird, so ist jede Sanierung in angedeutetem Sinne nur zu begrüssen. Man packe jedoch das wahre Uebel an der Wurzel und führe nicht einen unfruchtbaren und ungerechten Kampf, der die Lage nur noch verschlimmert. Auch hier dürfte der Mut zur besseren Erkenntnis ein bedeutsamer Schritt zur gewünschten Ordnung sein.

Konsumgenossenschaftlicher „Reingewinn".

Bei der Besprechung des Jahresabschlusses einer Konsumgenossenschaft in einer grösseren Tageszeitung stand in Sperrdruck zu lesen: «Reingewinn Fr. .....». Es liegt bei dem betreffenden Berichterstatter oder bei der Zeitung keinesfalls böse Absicht vor; denn der Tenor des Berichtes beweist die durchaus positive Stellungnahme zur Genossenschaft. Es handelt sich hier vielmehr um einen terminologischen Schnitzer, der unter Umständen jedoch nicht ohne Konsequenzen bleiben kann. Es ist ausgeschlossen, Verständnis für die Genossenschaftsidee zu wecken, wenn nicht strenge darauf gehalten wird, Bezeichnungen, die nur für kapitalistische Betriebe Berechtigung haben, für Genossenschaften zu unterlassen.

Eine Genossenschaft kann (abgesehen vom verhältnismässig wenig ins Gewicht fallenden Verkauf an Nichtmitglieder) unmöglich «Reingewinn erzielen. Der am Schluss des Jahres sich ergebende Ueberschuss ist eine Ersparnis für die Mitglieder, die sich dieselben durch die Organe ihrer

Genossenschaft im Laufe des Betriebsjahres geschaffen haben. — An sich selber kann niemand «Reingewinn» erzielen. Er kann dagegen z. B. durch vorteilhaften Einkauf eine Ersparnis machen. — Auf diesen elementaren Unterschied zwischen «Reingewinn» und «Reinüberschuss» ist in diesem Blatte schon wiederholt aufmerksam gemacht worden. Schon mit Rücksicht auf die Steuerbehörden und nicht zuletzt auch auf unsere Gegner, die die Genossenschaften mit Vorliebe unter die grosskapitalistischen Unternehmen einreihen, dürfte vermehrte Rücksichtnahme auf eine möglichst sinngemässe genossenschaftliche Terminologie am Platze sein.

Kurze Nachrichten

Besteuerung von Bier und Tabak. Das Volkswerk für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat an die Mitglieder der Bundesversammlung in einer Eingabe die Besteuerung von Bier und Tabak angeregt anstelle der Belastung von lebensnotwendigen Produkten wie Zucker, Benzin, Getreide, Oele, Fette. Das Volkswerk hofft, auf dem vorgeschlagenen Wege 60 Millionen zusammenzubringen.

Gegen die Abgabe von Rabattmarken im Metzgereigewerbe. In der «Schweizerischen Metzger-Zeitung» werden die Metzger eindringlich davor gewarnt, Rabatt zu geben. Denn entweder muss der Metzger den Rabatt zum voraus auf den Preis schlagen oder er kommt bei den heutigen Spesensätzen, die nur eine kleine Verdienstmarge lassen, zu Verlust. Da im Metzgereigewerbe auch für die alten Tage etwas verdient werden müsse, könne durch den Rabatt ein bedeutendes, später notwendig werdendes Vermögen aufgefressen werden.

Mittelständische Selbsthilfe. Acht Brittnauer Firmen haben sich, wie das «Zofinger Tagblatt» berichtet, als Mitglieder der «Usego», Union Schweiz. Einkaufsgesellschaft Olten, zusammengeschlossen, um an einem Stande den Beweis der Leistungsfähigkeit der diesem Verbande angehörenden bodenständigen Spezierer zu erbringen. Der Stand stellt die grosse Auslage eines Mustergeschäftes dar und zeigt neben den vielen Kolonialwaren auch die verschiedenen Produkte, welche die «Usego» selbst herstellt oder in Regie fabrizieren lässt, alle unter dem Motto «Gute Ware billig».

Aus der Praxis

Ausstände.

Der Verwalter eines Konsumvereins schreibt uns:

Wo gibt es keine; welcher Verwalter ist in der glücklichen Lage, sich nicht mit diesem Thema befassen zu müssen? Besonders hart betroffen sind Genossenschaften in Krisengebieten, aber auch seit Jahren bilden sie das Problem in armen Berggegenden, wo die Kleinbauern während des Jahres selten und wenig Geld sehen. Erst im Herbst, wenn es ihnen gelingt, ein oder mehrere Stücklein Vieh oder den während des Sommers auf einer Alp produzierten Käse abzusetzen, dann geht etwas Geld ein im arg bedrückten Bergbauernhaus. Dann werden aber in der Regel auch die entstandenen laufenden Schulden bezahlt, so weit es wenigstens langt.

Auf Kredit zu verkaufen ist den Verkäuferinnen meistens verboten, auch die Statuten jeder Genossenschaft enthalten als wichtiges Grundprinzip die Barzahlung. Und doch wird dieses Prinzip durchbrochen, muss in einzelnen Gegenden zum Teil aufgehoben werden, wenn nicht ein grosser Teil der Bevölkerung von uns abgestossen werden soll. Also haben wir uns damit abzufinden. Die Frage bleibt nun, wie wir uns damit zurecht finden, dass wir dem Mitglied entgegenkommen, aber die Genossenschaft dennoch nicht zu Schaden kommt durch zu hohe Ausstände. Das Ueberschreiten vorgeschriebener Kredite der Verkäuferin einfach zu tolerieren oder gar einer kreditsuchenden Person von der Verwaltung aus gegen die Meinung einer Depothalterin entgegen zu kommen, wäre der Sache nicht gedient.

Ich habe mit folgendem Vorgehen sehr gute Erfahrungen gemacht. Der Verkäuferin wird erlaubt, einem Mitglied bis zu Höhe des Anteilscheines und der zu gewärtigenden Rückvergütung Kredit zu gewähren. Da sie die Kundschaft besser kennt als ein Verwalter in einem weit verzweigten Wirtschaftsgebiet, kann sie unter Umständen von sich aus weitergehende Kredite bewilligen; dies aber unter ihrer ausdrücklichen eigenen Verantwortung.

Das wichtigste ist jedoch das, dass die Ausstände durch die Verwaltung periodisch kontrolliert werden und dass die Verkäuferin zur Ordnung gehalten ist. Wer kennt nicht die altmodischen Ausstandsbücher, wo man immer erst lange nachschlagen muss, wenn man zufällig rasch wissen möchte, was der oder jener Kunde schuldig ist und dann doch möglicherweise noch ein Posten übersehen wurde; denn das Repertoir ist doch in den seltensten Fällen nachgeführt! Nicht selten führte man sogar mehrere Ausstandsbücher, eines für solche aus dem Detailverkauf, ein zweites für Kohlen, ein drittes für Kartoffeln und Obst, usw. Stellen Sie sich dieses Nachblättern und Nachschlagen vor!

Eine einfachere und bessere Methode ist folgende: Für jeden entstehenden Ausstand (Büchlein für 14-Tags- oder Monats-Zahler ausgenommen) wird dem Kunden eine Note ausgestellt und mitgegeben, das Doppel in einer Karthotek neben dem Schreibpult aufbewahrt. Bei der Zahlung wird das Duplikat mit einem raschen Griff aus der Kartothek genommen, durch Zwischenlage eines immer zur Hand befindlichen Kohlenpapiers mit dem Original des Kunden auch das uns verbleibende Duplikat quittiert. Nach erfolgter Zahlung wird letzteres natürlich aus der Kartothek entfernt, dennoch aber in einer Schachtel während eines Jahres aufbewahrt. Hauslieferungen ab Magazin durch Camion für Rechnung einer der Ablagen werden sehr häufig ausgeführt. Dabei geben wir dem Chauffeur gleich die Note mit, belasten den betreffenden Laden mit dem Betrag (eine Detaillierung der unter Umständen aus vielen Posten bestehenden Note ist nicht nötig), es genügt einzig der Hinweis auf Lieferung an so und so, Note No. und Betrag; die Notenkopie geht an den Laden, wo man sie in die Kartothek bis zur Zahlung einreiht. Wesentlich ist der Umstand, dass der Kunde sofort eine Rechnung in Händen hat und somit in der Regel auch eher bezahlen wird, als wenn er wie früher oft Wochen lang hintendrein eine Rechnung erhielt.

Am Monatsende wird auch für die sogenannten Büchlein-Kunden, Monats- und 14-Tagszahler eine Proforma-Note ausgestellt und in die Kartothek eingereiht. Alsdann werden sämtliche Ausstände monatlich dem Bureau zur Einsicht zugestellt, wo man mit der Additionsmaschine das Total jedes Ladens per Monatsende ermittelt und auf einer Liste die betreffenden Summen einträgt. Schon der Umstand, dass die Läden wissen, ob man kontrolliert wird oder nicht, trägt wesentlich zur Verringerung der Ausstände bei. Also kurz zusammenfassend:

Klare Instruktion an den Laden über die Höhe eines Kredites.

Ausdrückliche Verantwortung der Verkäuferin für weitergehende Kredite.

Sofortige Rechnungstellung für jeden entstehenden Ausstand.

Uebersichtliche, einfache Orientierungsmöglichkeit.

Periodische Kontrolle der Ausstände durch das Bureau.

Mit einer solchen Ausstandskontrolle werden die besten Erfahrungen gemacht. Interessenten steht der Schreiber mit weiterer Auskunft gerne zur Verfügung.

Schaufenster und Preisbeschriftung.

Nie mehr als während der kommenden Festzeit wirkt das Schaufenster als Faktor der Umsatzbelebung. Im Laufe des Jahres werden im allgemeinen nur die Artikel, über deren Anschaffungsnotwendigkeit man sich in den allermeisten Fällen im Voraus schon klar ist, gekauft. Zur Festzeit aber hegt doch jeder den Wunsch, seinen Lieben ein Geschenk zu machen, das, und wenn es noch so klein ist, überraschen soll. Ganz besondere Anstrengungen bei der Geschenkauswahl verlangt die Festzeit von den männlichen Käufern. Sie, die während des Jahres sich herzlich wenig um die ausgesprochene weibliche Tätigkeit des Einkaufens kümmerten, müssen nun die Wahl von sich aus treffen. In solchem Moment lässt man sich nun gerne vom Schaufenster beraten. Aber nur von dem Schaufenster, in welchem die ausgestellten Artikel mit den Verkaufspreisen versehen sind. Andere Schaufenster machen uns misstrauisch, in ein solches Geschäft geht man nicht hinein, es ist doch zu teuer.

Darum immer Schaufenster mit Preisbeschriftung. Nette kleine Geschenkpackungen zu vorteilhaften Preisen erwecken die Kauflust. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass heute mehr denn je zuerst der Preis und dann die Ware angesehen wird und werden muss.

Schaufenster mit netten kleinen, qualitativ doch noch als gut anzusprechenden Artikeln zu niedrigen Preisen werden den Weihnachtsverkauf beleben und auch für später treue Kunden sichern. Ko.

Tips.

Es kostet sehr wenig, den ganzen Tag, oder wenigstens den Vormittag hindurch, den Verkaufsraum eines *Lebensmittelladens* mit dem Geruch frisch gebrannten Kaffees zu füllen.

Eine *Konfektionsfirma* gibt in Verbindung mit einer Reinigungsfirma zu jedem Anzug einen Bon für Gratiswaschen oder Chemischreinigen. Die Reinigungsfirma kann sehr billige Preise geben, weil sie damit Kunden gewinnt.

Ein *Schuhladen* sendet jedem Käufer nach 8 Wochen ein Paar neue Schuhbänder kostenlos. Es genügt, den Kassazettel auf diesen Termin abzulegen.

Geldbeutel für Kinder.

Wie häufig kommt es vor, dass Kinder, die beauftragt werden, verschiedene Besorgungen gleichzeitig zu machen, das Zurückgeld verlieren oder nicht alles heimbringen. — Ein Ladenbesitzer hat diesem Uebelstand nun dadurch abgeholfen, dass er kleine Täschchen aus solidem gelbem Papier anfertigen liess und jeweilen den Betrag des beigelegten Geldes darauf notierte. — Die Mütter wussten diese Einrichtung zu schätzen, und dieser Geschäftsmann wurde auch dementsprechend berücksichtigt.

Geschenkpackungen.

Geschenkartikel sind leichter verkäuflich, wenn man dazu auch stets passende Geschenkschachteln zur Hand hat. — Sieht der Kunde eine ihm passende Ware in einem hübschen Karton verpackt, so wird es vielfach bedeutend leichter sein, das Geschäft zu machen. Ein Schild mit folgendem Text ist ebenfalls nützlich:

Geschenkpackungen sind in beliebiger Zusammenstellung ohne Mehraufschlag erhältlich.

Der Organisator.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Angesichts der bevorstehenden Festtage ist der Lokalteil der diesmal auf den doppelten Umfang gebrachten genossenschaftlichen Volksblätter voll der verlockendsten Angebote. Möchte davon reichlich Gebrauch gemacht werden können, nicht in erster Linie im Interesse unserer im allgemeinen ja immer noch gut marschierenden Vereine, sondern der von der Krise vielfach hart betroffenen Bevölkerung.

Biberist gewährt während des ganzen Monats Dezember auf alle Bezüge in Lebensmitteln, Schuhwaren, Manufakturwaren und Haushaltungsartikeln, die mindestens Fr. 5.— erreichen, einen Extrarabatt von 3% und stellt gleichzeitig einen Betrag von Fr. 1500.— für eine Weihnachtsspende an arbeitslose, verheiratete Mitglieder zur Verfügung. Auf diese Weise können Mitglieder, die unter Umständen sonst nicht an der Vergünstigung hätten teilnehmen können, dies nun tun.

Auch **Windisch** sieht die Ausrichtung von Unterstützungen an arbeitslose Mitglieder vor. Daneben gibt es an sämtliche Mitglieder Neujahrsweggen ab. Die Abgabe erfolgt in der Zeit vom 21. bis 31. Dezember und richtet sich quantitativ nach der Höhe der eingetragenen Bezüge des Rechnungsjahres 1934/35, so dass z. B. für einen Bezug bis Fr. 600.— nur ein Weggen— im Gewichte von etwa 750—800 gr — ausgerichtet wird, Mitglieder mit einer Fr. 3500.— übersteigenden Bezugssumme dagegen 5 Stück erhalten.

Die Lage des Verbandsvereins in **Chiasso,** die eine Zeitlang zu Bedenken Anlass gab, beginnt sich allmählich zu bessern. Im Rechnungsjahre 1934/35, dessen Abschluss eben bekannt wird, stieg die Mitgliederzahl um 24 auf 556, und auch der Warenumsatz erfuhr eine an sich zwar bescheidene, aber für die gegenwärtige Zeit doch sehr anerkennenswerte Erhöhung um Fr. 2200.— auf Fr. 413,420.—. Den Mitgliedern wird eine Rückvergütung von 5 % ausgerichtet.

Eine schöne Umsatzvermehrung — von rund Fr. 203,500.— auf Fr. 227,500.— — verzeichnet, allerdings wohl in erster Linie infolge der Eröffnung einer Filiale in Vicques, der Verbandsverein in **Courrendlin. Murgenthal** schliesst, ohne dass ausserordentliche Umstände vorlägen, mit einem Plus von Franken 15,000.— (Umsatz Fr. 259,000.—) ab, und **Ermatingen** kann von einer Steigerung um Fr. 1400.— auf Fr. 165,700.— berichten.

Wohlen (Aargau) führte bekanntlich zu Anfang des Jahres eine vollständige Umstellung in seiner Preisberechnung durch. Der Erfolg dieser Massnahme ist über alle Erwarten günstig. Obschon die Preise allgemein herabgesetzt wurden, und obschon bei Beginn der Aktion bereits vier Monate des Rechnungsjahres verflossen waren, ergibt sich nun für das volle Rechnungsjahr eine Umsatzzunahme um nicht weniger als Fr. 23,390.— bezw. fast 20 % auf Fr. 148,800.—. Die uns zur Verfügung stehenden Zahlen sind leider nicht ausführlich genug gehalten, als dass wir die Veränderungen von einem zum andern Rechnungsjahr kalkulatorisch zerlegen könnten. Allem Anschein nach geht aber der Preisabbau über den durch die Reduktion der Rückvergütung auf 2 % für Mitglieder und 1 % für Nichtmitglieder ermöglichten Umfang hinaus, und wurde der dadurch nötig gewordene Ausgleich durch eine Senkung des Prozentsatzes der Betriebskosten gefunden, so dass also die Massnahme eine doppelte Wirkung gehabt hat.

Der A. C. V. beider **Basel** wehrt sich erneut gegen Angriffe der «Schweiz. Bäcker- und Konditorenzeitung» auf seine Bäckerei. Dabei macht er vor allem auf die Tatsache aufmerksam, dass trotz der Tätigkeit des A. C. V. auch in Basel noch eine schöne Zahl wohlgestellter Bäcker- und Konditorenmeister zu finden sei, und dass die Misstände im Bäckergewerbe, soweit sie tatsächlich festgestellt werden könnten, viel eher auf die überreichliche Bildung von neuen Kleinbetrieben, als auf die Konkurrenz des A. C. V. zurückzuführen seien.

Der A. C. V. beider **Basel** kann auf 40 Jahre Schuhvermittlung zurückblicken. Heute betreibt er 12 Verkaufslokale für Schuhwaren und beschäftigt ausserdem in einer Schuhreparaturwerkstätte zu anerkannt vorbildlichen Arbeitsbedingungen 22 Schuhmacher. **Uzwil** eröffnete am 2. Dezember einen neuen Laden für Schuh- und Manufakturwaren, nachdem Versuche, dieses Beginnen auf Grund des Filialverbotsgesetzes zu vereiteln, abgeblitzt waren. **Biberist** befolgt das vom Lebensmittelverein Zürich gegebene Beispiel und schliesst seine Reparaturwerkstätte. Der Schuhmacher wird durch diese Massnahme keineswegs arbeitslos. Seine bisher nebenamtliche Mithilfe im Warengeschäft wird vielmehr nun lediglich seine Hauptbeschäftigung.

Man wirft den Konsumvereinen gerne vor, sie hätten ihre Hauptaufgabe, Preisregulatoren zu sein, vollständig vergessen. Nun setzt der L. V. **Zürich**, nicht zuletzt im Interesse einer guten Verwertung der Obsternte, den Preis für sterilisierten Obstsaft auf 30 Rp. je Liter an, und siehe da, man verlangt sofort eine Revision dieses Preises nach oben und lässt gleichzeitig durchblicken, «dass man bei Nichtbeachtung dieser Forderung bei den Kontingentszuteilungen daran denken könnte». Die Konsumvereine können es also machen, wie sie wollen, es ist auf alle Fälle falsch.

Der Detaillistenverband (Rabattverein) **Kreuzlingen** konnte sich mit dem in unserer Rundschau vom 30. November (Nr. 48) angeführten Entscheid des Regierungsrates des Kantons Thurgau nicht zufrieden geben, sondern rekurrierte durch das Kantonale Gewerbesekretariat an den Bundesrat, ohne damit allerdings mehr Erfolg zu haben. Der Bundesrat stellte sich vielmehr voll und ganz hinter den Regierungsrat und wies die Beschwerde ab. In seiner Begründung betonte er namentlich, dass die vom Gewerbesekretariat geäusserte Befürchtung, es könnten durch derartige temporäre Veranstaltungen die einschränkenden Bestimmungen des Filialverbotsgesetzes wirksam umgangen werden, grundlos sei, zumal ja infolge ihrer Unterstellung unter das kantonale Gesetz über Wanderlager eine ständige Kontrolle sichergestellt sei.

Nesslau-Krummenau sieht sich genötigt, auf das allzu hoch geschraubte Kleinverkaufspatent zu verzichten, damit den Verkauf von Branntwein und Spirituosen ab 1. Januar 1936 vollständig aufzugeben und auch für den Verkauf von Wein und Most nur noch das sogenannte Mittelpatent beizubehalten.

Trogen-Wald-Speicher unterbreitet seinen Mitgliedern den Vorschlag auf Einführung des «Genossenschaftlichen Volksblattes» ab 1. Januar 1936 zur Abstimmung. Dabei überlässt es ihnen — für den Fall der Annahme natürlich — den Entscheid, ob die Genossenschaft den Abonnementsbetrag zu 100 oder nur zu 50 % übernehmen soll. Die Verwaltung der Genossenschaft empfiehlt den Vorschlag warm zur Annahme. h.

Grenchen. Generalversammlung. Die am 26. November abgehaltene Generalversammlung brachte abermals ein volles Haus (rund 500 Personen), obwohl im Gegensatz zu früher der Besuch auf eine einzige Person pro Familie beschränkt war. — Das treffend abgefasste Protokoll der letztjährigen Generalversammlung rief nochmals die bewegten Tage der Einführung des Warenhausgesetzes in Erinnerung, wobei verschiedene kurz vorher verlegte Abteilungen unserer Genossenschaft im behördlichen Uebereifer vorübergehend geschlossen wurden. Die Genossenschafter sind stolz auf den dem Grenchner Völklein würdigen Elan, mit welchem damals durch Unterschriftensammlung zur Erzwingung einer Extra-Gemeindeversammlung ihr Selbsthilfewerk wieder flott gemacht wurde. Wenn auch ein matrerieller vorübergehender Schaden durch die Schliessung entstanden sein mag, war der moralische Gewinn ein bleibender und hat bestimmt viel dazu beigetragen, den Umsatz auch im verflossenen Jahre nicht nur zu halten, sondern noch etwas zu verbessern, was umso bemerkenswerter ist, da es sich um ein ausgesprochenes Krisengebiet handelt und die Nachbarvereine grosse Rückgänge bis zu Fr. 200,000.— aufwiesen. — Im Jahresbericht wurde speziell die stete lobenswerte Absicht der Arbeitsbeschaffung hervorgehoben, da ausser den zahlreichen Arbeitsvergebungen auch einige diesbezügliche Darlehen an Private und an die Gemeinde gemacht wurden. Das Rechnungsergebnis ist wieder gut; es gestattet die Ausrichtung von 9% Rückerstattung auf alle Waren. Auch die Wahlen wurden, wie seit Jahren, wieder in bestätigendem Sinne erledigt; diese gerade Linie der Einigkeit hat bestimmt viel dazu beigetragen, den erfreulichen Aufstieg der A. K. G. während der letzten Jahre zu ermöglichen. Die Bezüge beim V. S. K. wurden in den verflossenen acht Jahren von Fr. 752,000.— auf Fr. 1,190,000.— und die Verkaufssumme von einer Million auf 1,7 Millionen gesteigert. Trotz den vielen zum grössten Teil abgeschriebenen Neueinrichtungen wurden gleichzeitig die Reserven von Fr. 185,000.— auf Fr. 315,000.— erhöht, was unsern Genossenschaftern bei den herrschenden schweren Zeiten ein gutes Zeugnis ausstellt. Die Metzgerei, die seinerzeit unter der Leitung des A. C. V. errichtet wurde, schliesst abermals günstig ab und ermöglicht, bei einem Reinertrag von Fr. 20,880.— abermals 9 % Rückerstattung auf dem Umsatz von Franken 196,000.—, sowie einen Zuschuss an den Reservefonds. Die Umsätze der Depots sind sehr verschieden, jedoch ist auffallend, dass ausser der Mercerieabteilung, die ein Plus von Fr. 12,000.— erzielte, speziell die provisionsweise entlöhnten Läden am Mehrumsatz beteiligt sind. Die Bäckerei erzeigt einen Umsatz von Fr. 193,000.—; die gesamte Lohnsumme erreicht inkl. Bäckerlöhne etwas mehr als 10 % des Gesamtumsatzes. G.

Konsumverein Einsiedeln. (Eing.) **Generalversammlung.** Sonntag, den 1. Dezember versammelten sich ca. 300 Konsumvereinsmitglieder zur Behandlung der statutarischen Geschäfte. Der Jahresumsatz konnte trotz der misslichen Wirtschaftslage und trotz der Preissenkung verschiedener Artikel um Fr. 18,000.— gesteigert werden. Auch die Mitgliederbewegung zeigt eine steigende Tendenz. Wie in den verflossenen Jahren, so unterstützte der Konsumverein Einsiedeln auch im letzten Jahre viele Vereine, Institutionen und Anlässe, so besonders die Gesellschaft der Geistlichen Spiele, mit namhaften Beiträgen.

Der Abschluss gestattet die Ausschüttung einer 10%igen Rückvergütung auf sämtlichen Waren im Betrage von rund Fr. 39,000.—. Diese respektable Summe bildet für die Familien ein willkommenes Weihnachtsgeschenk. Zum ersten Mal wurde dieses Jahr eine grössere Summe als Vergabung an die verschiedenen Gewerkschaften auf dem Platze Einsiedeln und an den Vinzenzverein für arbeitslose und arme Mitglieder ausgesetzt. Durch die Zuwendung finanzieller Beiträge an verschiedene Institutionen zeigt der Konsumverein aufs neue die in seinen Statuten niedergelegte Neutralität.

Die vier in Austritt kommenden Vorstandsmitglieder wie die zwei Rechnungsrevisoren werden in globo mit Einstimmigkeit bestätigt.

Nach Abwicklung der geschäftlichen Traktanden folgte durch die Kino-Aufführung aus Schmalfilmen des Schweiz. Schul- und Volkskinos eine gediegene Unterhaltung. Vorgeführt wurden: «Charlot als Soldat, der Brand von Moskau und Bilder aus dem Tessin». Ebenso fand am Samstag, den 30. November, nachmittags, eine Kinovorstellung für die Schulkinder mit «Nickys Abenteuer, die Affenjagd, Hänsel und Gretel, Zürich-Treffpunkt der Welt und Charlot als Vagabund» statt.

Liestal. (Korr.) **Delegiertenversammlung.** Letzten Sonntag fand die Delegiertenversammlung des Konsumvereins Liestal und Umgebung statt, welche beinahe vollzählig besucht war. Dank der schneidigen Leitung des Präsidenten, Herrn **Jean Eschbach,** konnte nach beinahe vierstündiger Dauer die Versammlung geschlossen werden. Nach Verlesen und Genehmigen des von Herrn **Florian Meng** recht ausführlich abgefassten Protokolls der letzten Sitzung wurde das Entlassungsgesuch des Verwaltungsratsmitgliedes Herrn alt **Direktor Heinis** verlesen. Mit Wehmut wurde es angehört, war doch Herr Heinis einer der drei Gründer unserer Genossenschaft im Jahre 1897 und seither fast ununterbrochen Mitglied des Verwaltungsrates.

Die sofort vorgenommene Ersatzwahl fiel auf den früher ebenfalls viele Jahre im Genossenschaftswesen tätig gewesenen Buchalter auf dem kantonalen Kirchen-, Schul- und Landarmengut, Herrn **Gutzwiler.**

Ueber die Jahresrechnung vom 1. August 1934 bis 31. Juli 1935 referierte in ausführlicher und verständlicher Weise Herr Verwalter **Diem.**

Ziemlich zu reden gab die Revision der Genossenschaftsstatuten. Die neuen Statuten werden auf 1. Januar 1936 in Kraft treten.

Gränichen. Familienabend. Unsere Unterhaltungsabende haben bisher bei den Mitgliedern guten Anklang gefunden. Ganz besonders derjenige vom 30. November, der wohl 1000 Besucher anlockte und in jeder Hinsicht einen wohlgelungenen Verlauf nahm. Bei überfülltem Saal konnte pünktlich begonnen werden. Unser junges Dorforchester schuf mit einer Konzertouvertüre die festlich gehobene Stimmung und erfreute auch mit den späteren Stücken, die den Rahmen des Programms bildeten, die Gemüter der Zuhörer. Mit grosser Spannung lauschte sodann alt und jung den Worten des Herrn Dr. Fritz Wartenweiler, der in fast einstündigem, trefflichem Vortrag über «das Glück im Haus» sprach. Witz und Humor, verflochten mit tiefen und ernsten Wahrheiten, fanden ein sehr dankbares Publikum. Nicht im Be-

hagen und Geniessen liegt das wahre Glück des Menschen, sondern in der selbstlosen Liebe und im opferfreudigen Dienst an Andern. So klang der gehaltvolle Vortrag aus, von dem sicher manches Wort auf fruchtbaren Boden gefallen ist.

Dr. Wartenweiler hatte wenige Tage zuvor seinen ersten Kurs mit jungen Männern auf dem Herzberg, einer Jurahöhe ob Aarau, eröffnet und war mit ihnen zu unserem Familienabend erschienen, um mit unserer Bevölkerung Fühlung zu nehmen.

Dem Vortrag folgte ein anmutiges, schalkhaftes Theaterstück, «Der Klosterschütz» von Aug. Ganther, das die Luzerner Spielleute unter der Leitung des verdienten Förderers unseres schweizerischen Volkstheaters, Herrn Dr. Oskar Eberle, in vorzüglicher Weise und mit bestem Erfolg auf der Bühne unserer Turnhalle darstellten. Dr. Eberle hat dieses Stück in Luzerner Mundart übertragen und dabei dem Einakter eine gefällige, schweizerisch volkstümliche Form gegeben. Wir empfehlen Truppe und Stück auch für andere Anlässe aufs beste.

Den Schluss der Unterhaltung hatte der Töchterchor von Gränichen übernommen, der unter Begleitung des Orchestervereins mit schönen Gesängen alle Hörer erfreute.

Die in den Pausen angebotenen 3000 Lose der Tombola mit vielen guten Treffern waren bald verkauft. Der Reinertrag wurde einem wohltätigen Zweck vorbehalten.

Männiglich verliess den Saal nach drei Stunden Unterhaltung und Erbauung im Gefühl, einen schönen Abend verlebt zu haben. H. V.

Verwaltungskommission

1. Der Konsumverein Suhr konnte am 17. Dezember 1935 auf sein 25jähriges Bestehen zurückblicken.

Die Verwaltungskommission liess der genannten Genossenschaft zu diesem Anlass ein Gratulationsschreiben zugehen.

2. Die Konsumgenossenschaft Meiringen teilt mit, dass Herr Willy Hofstetter aus Gesundheitsrücksichten seine Demission als Präsident der Genossenschaft eingereicht hat; zu seinem Nachfolger wurde Herr Fritz Stalder, Lokomotivführer in Meiringen, gewählt.

3. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 200.— von der Konsumgenossenschaft Langenthal,
» 200.— von der Coopérative d'Ajoie Porrentruy,
» 100.— vom Konsumverein Niedergösgen,
» 50.— von der Produktions- und Konsumgenossenschaft Rünenberg-Kilchberg.

Diese Vergabungen werden anmit bestens verdankt.

Ueber die beschränkte Verwendbarkeit bestimmter Bezeichnungen für die Eintragung in das Handelsregister, insbesondere für die Firmenbildung.

I. Aus dem Wesen des Handelsregisters als öffentliches Register, dessen Eintragungen vollen Beweis erbringen, solange nicht die Unrichtigkeit ihres Inhalts nachgewiesen ist (Art. 9 Z. G. B.), und aus dem besondern Zweck, dem es dienen soll, ergeben sich die Voraussetzungen, die an eine Eintragung in dieses Register gestellt werden müssen.

Selbstverständliche Voraussetzung ist, dass die Eintragungen wahr sein müssen, zu keinen Täuschungen Anlass geben und keinem öffentlichen Interesse widersprechen dürfen (Ergänzungsverordnung II, Art. 1).

Der Inhalt ist ferner beschränkt durch die besondere Bestimmung des Registers. Was Gesetz oder Verordnung nicht als Inhalt des Handelsregisters gestatten, kann darin nicht aufgenommen werden.

Es dürfen aber auch Tatsachen, die ihrer Natur nach in den Bereich des gesetzlichen Handelsregisterinhalts gehören, deren Eintragung aber nicht vorgesehen ist, nur eingetragen werden, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, ihnen die mit der Eintragung verbundenen Wirkungen Dritten gegenüber zu verleihen.

Zur Eintragsfähigkeit gehört noch, dass im einzelnen der Inhalt den vorhandenen Vorschriften entspreche, nicht rechtswidrig sei.

Hieraus ergibt sich die Prüfungspflicht des Handelsregisterführers. Sie erstreckt sich auf die in der Anmeldung bekundeten, privatrechtlich erheblichen Tatsachen und, sofern diese in ihrer Gesamtheit den Tatbestand von Rechtsverhältnissen ergeben, auf diese Rechtsverhältnisse selbst. Der Registerführer darf sich aber grundsätzlich auf die Anmeldung verlassen, weil die Angaben der Beteiligten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle der Wahrheit entsprechen. Hat er jedoch Veranlassung, zu bezweifeln, dass der Inhalt der Anmeldung einwandfrei sei, so ist er berechtigt und verpflichtet, ihn zu überprüfen und zu diesem Zwecke Erhebungen vorzunehmen (Wieland, Handelsrecht, Bd. I, Seite 228/9).

II. Abgesehen von den speziellen Vorschriften für Eisenbahngesellschaften und Banken bestehen besondere, auf Gesetz oder Verordnung beruhende Voraussetzungen der Eintragsfähigkeit.

In erster Linie seien erwähnt die Vorschriften betreffend die Bildung der Firmen von Einzelkaufleuten, Kollektivgesellschaften, Kommandit- und Kommanditaktiengesellschaften, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, der Vereinsnamen und Enseignes (Art. 867 und ff. O. R. und Ergänzungsverordnung II).

Die Verwendung von nationalen und territorialen Bezeichnungen (den Ausdruck «international» eingeschlossen), sowie der amtlichen Bezeichnungen und nationalen Wortzeichen ist nur ausnahmsweise zulässig (Art. 5 und 17 und 18 der Ergänzungsverordnung II, Art. 6 und 7 des Wappenschutzgesetzes). Der unbefugte Gebrauch der Worte «Rotes Kreuz» oder «Genfer Kreuz» ist unstatthaft (Kreisschreiben vom 29. August 1911, Sammlung Stampa Seite 172).

Untertitel sind untersagt und

Bezeichnungen, die der Reklame, der Betonung von Vorzügen gegenüber andern Geschäften dienen, dürfen in einer Firma und, in analoger Anwendung der Vorschrift, in einer Enseigne nicht enthalten sein, es sei denn, dass es sich um anerkannte Sachbezeichnungen handle, wie z. B. «Grands Magasins» für ein Warenhaus und «Grand Hôtel» für ein Hotel erster Klasse (Art. 4 der Ergänzungsverordnung II).

Sind einzelne Gebiete gewerblicher Tätigkeit durch Spezialgesetzgebung geordnet, so dürfen die dieses Gewerbe betreffenden Bezeichnungen nur verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den besondern Vorschriften des Gesetzes geschieht.

Die Bezeichnungen «Bank» und «Sparen» dürfen nur gebraucht werden mit bezug auf Unternehmungen, die nach Gesetz Banken bezw. Sparkassen sind (Art. 1, Al. 3, und Art. 15, Al. 1, des Bankengesetzes).

Ein Unternehmen kann nur «Fabrik» genannt werden, wenn es dem Fabrikgesetz unterstellt ist. Der Bezeichnung «Fabrik» ist der Ausdruck «Werk» oder «Werke» (für grössere Fabrikanlagen) gleichzustellen.

Erfolgt die Fabrikation nicht in der Schweiz, so müssen Eintragung und Firma so gefasst werden, dass Dritte nicht über die Herkunft der Erzeugnisse getäuscht werden (Art. 1 der Ergänzungsverordnung II).

Als «Kursaal» kann eine Unternehmung nur bezeichnet werden, wenn sie der Begriffsumschreibung in Art. 1 der bundesrätlichen Verordnung über den Spielbetrieb in Kursälen vom 1. März 1929 entspricht (siehe auch B. G. E. 56. I. 358 u. ff.).

Eine «Handelsmühle» ist nach Art. 16 des Getreidegesetzes vom 7. Juli 1932 eine Mühle, deren Inhaber Weizen, Roggen oder Dinkel gewerbsmässig verarbeiten und die Mahlerzeugnisse verwerten oder veräussern. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Bezeichnung «Handelsmühle» nicht am Platze.

Seit durch das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung vom 26. Juni 1930 höhere Fachprüfungen eingeführt sind, darf bei der Berufsbezeichnung einer in das Handelsregister einzutragenden Person der Zusatz «diplomiert» oder «Meister» nur angenommen werden, wenn der Betreffende ein Diplom besitzt, bezw. die Meisterprüfung abgelegt hat, oder auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Gesetzes den Meistertitel führen darf (Art. 48 und 61, lit. b). Wenn es auch nach den einleitend erwähnten Grundsätzen nicht Aufgabe des Handelsregisterführers ist, in jedem einzelnen Falle festzustellen, ob derjenige, welcher sich einen Titel oder eine qualifizierte Berufsbezeichnung beigelegt, hiezu berechtigt ist, so muss doch hier die Berechtigung zur Verwendung des Zusatzes «diplomiert» oder des Titels «Meister» vorgängig der Eintragung überprüft werden, weil die Möglichkeit eines Missbrauches nahe liegt und vermieden werden muss, dass das Handelsregister hiezu benützt wird.

III. Ausserdem sind durch die Praxis eine Anzahl von Bezeichnungen festgestellt worden, die nicht selten unberechtigterweise in die Firma aufgenommen werden und auf die in diesem Zusammenhang hingewiesen wird, obwohl sie aus der Rechtsprechung bekannt sind.

Gegenüber dem Ausdruck «Treuhand» («fiduciaire») ist besondere Zurückhaltung geboten, weil mit ihm eine besonders qualifizierte, berufliche Tätigkeit bezeichnet wird, die noch nicht gesetzlich geregelt ist, und weil er missbräuchlich verwendet werden kann. Seine Eintragung als Firmabestandteil darf vom eidg. Amt für das Handelsregister nur nach vorgängiger Prüfung eines begründeten Gesuches genehmigt werden (Burckhardt, Schweiz. Bundesrecht, Bd. III, Nr. 1556, III).

Der Ausdruck «allgemein» ist nicht eine freie Phantasiebezeichnung, sondern er verleiht, sofern er nicht, wie im Versicherungswesen, Branchebezeichnung ist, dem betreffenden Unternehmen eine dieses gegenüber andern Betrieben der gleichen Branche hervorhebende Bedeutung, die vielfach sachlich nicht gerechtfertigt ist. Dies tritt besonders deutlich hervor bei der Verwendung des französischen Ausdruckes «général» (Burckhardt, a. a. O. No. 1556, II und Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden 1928, No. 42).

Das Wort «Union» kann Phantasiebezeichnung sein oder den Charakter einer Marke haben. Es ist auch statthaft, wenn es im Sinne von «Vereinigung» oder «Gesellschaft» für Personenverbände oder den Zusammenschluss mehrerer gleichartiger Unternehmungen gebraucht wird. Wenn es aber in Verbindung mit der Bezeichnung eines einzelnen Unternehmens verwendet wird, kann es täuschend wirken (Burckhardt, a. a. O. No. 1556, II).

Als «Zentralen» können nur Unternehmungen bezeichnet werden, die eine Mehrheit von Betrieben zusammenfassen und deren wirtschaftliche Organisation wirklich den Charakter einer Zentralstelle hat. Einzelbetriebe legen sich, abgesehen von spezialisierten Geschäften, zu denen z. B. die «Kartenzentralen» gehören, zu Unrecht das Attribut «Zentrale» bei (Burckhardt, a. a. O. No. 1556, I).

Wenn mit dem Ausdruck «zentral» zutreffenderweise die örtliche Lage des Geschäftes bezeichnet wird, so liegt in der Regel ein Missbrauch nicht vor. Eine der Eintragung vorangehende Prüfung der Verhältnisse ist aber doch geboten, um einer Benützung der Bezeichnung zur Täuschung oder Reklame vorzubeugen. Gegen die Bezeichnung «Zentralgarage» ist beispielsweise dann nichts einzuwenden, wenn das Unternehmen nicht nur örtlich und für den Durchgangsverkehr zentral gelegen ist, sondern auch eine erhebliche Leistungsfähigkeit aufweist.

Als «Grand Garage» kann nur ein Unternehmen bezeichnet werden, das wenigstens 50 Wagen unterbringen kann und über alle, zu einem Garagebetrieb gehörenden Installationen in entsprechendem Ausmass verfügt.

Mit dem Ausdruck «Industrie» kann nicht ein Einzelbetrieb bezeichnet werden, weil es sich um einen Kollektivbegriff handelt, der zutreffenderweise nur zu verwenden ist für die Zusammenfassung der gewerblichen Tätigkeit zur Gewinnung von Rohstoffen, deren Verarbeitung zu Produkten und die Veredelung von solchen, und zwar ganz allgemein, oder mit bezug auf grössere oder kleinere territoriale Gebiete oder mit Rücksicht auf einzelne Branchen (Burckhardt, a. a. O. No. 1556, II).

Die attributive Verwendung des Wortes «Volk» («populaire») ist nur gestattet, wenn sie sachlich gerechtfertigt ist (Volkshaus, Volksversicherung, Volksmagazin als Branchebezeichnung). Als irreführend und reklamehaft ist sie insbesondere abzulehnen, wenn sie, ohne dass dies wirklich begründet ist (bei genossenschaftlichen Betrieben oder finanzielle Beihilfe von dritter Seite, aus öffentlichen Mitteln), den Glauben erweckt, es seien Leistungen bestimmter Qualität vorteilhafter erhältlich als anderswo (B. G .E. 56, I, 129 u. ff.).

Die Reihe der hievor besonders erwähnten Bezeichnungen ist nicht erschöpfend. Bei dem begreiflichen Bestreben, Bezeichnungen zu wählen, die den

Interessenten je nach ihrer Einstellung passend erscheinen, weil sie anziehend wirken, eindrücklich sind, wohl klingen, werden sich immer wieder neue Ausdrücke zeigen, die vor ihrer Eintragung mit Vorsicht geprüft werden müssen.

In manchen Fällen ist der Registerführer selbst in der Lage, die erforderliche Prüfung vorzunehmen. Er wird dann in der Regel auch damit rechnen können, dass das eidg. Amt seiner Auffassung zustimmen und die Eintragung genehmigen wird. Es ist aber trotzdem zu empfehlen, in Zweifelsfällen die Zustimmung des eidg. Amtes vorgängig der Eintragung einzuholen, wobei die Interessenten dem Amt ein Gesuch mit den nötigen Unterlagen unterbreiten können. Vielfach lässt sich die Zulässigkeit eines Ausdrucks im konkreten Falle nur in Verbindung mit einer branchekundigen Vertretung überprüfen. Die Einholung eines Gutachtens erfolgt regelmässig durch das eidg. Amt, das sich an die geeignete Stelle wendet. (H. A. Bl. No. 290, 1935.)

Bibliographie

Internationale Genossenschaftliche Rundschau. Die Dezember-Nummer enthält u. a.:

«Die Organisation des Verteilungswesens in der U. S. S. R.» Eine Studie der wirtschaftlichen Forschungsstelle des I. G. B.

Anmerkungen und Kommentare des Herausgebers.

«Die konsumgenossenschaftliche Presse in der Schweiz», eine Übersicht von Ulrich Meyer.

«Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Konsumvereinen und den landwirtschaftlichen und den Handwerkergenossenschaften», von Professor Mladenatz.

«Landwirtschaftlicher genossenschaftlicher Einkauf in den Vereinigten Staaten», eine Übersicht über die Fortschritte der amerikanischen Farmer auf dem Gebiete der Warenverteilung.

«DAS WERK». Das Weihnachtsheft ist von besonderer Reichhaltigkeit. Es zeigt zuerst Bilder aus der keramischen Industrie. Die folgenden Beiträge sind dem schweizerischen Kunstgewerbe gewidmet. Die heimatliche Note wird fortgesetzt durch einen Beitrag über das «Schweizer Heimatwerk», dieses höchst verdienstvollen Unternehmens, das unsere Bergbauern zur Qualitätsarbeit anleitet und ihnen Absatz und Aufträge vermittelt. In den Kreis der gleichen Bestrebungen gehört der Umschulungskurs für berneroberländer Schnitzer, von dem Proben gezeigt werden.

Der Spatz. Sicher kann die Mutter die Freude ihrer Kinder an Weihnachten erhöhen, wenn sie den «Spatz» nicht vergisst. Diese originelle Jugend-Zeitschrift mit den farbigen Umschlägen und drolligen Illustrationen bringt jedesmal schöne Geschichten, neue Bastelarbeiten und interessante Preis-Wettbewerbe. — Probehefte sind gratis vom Art. Institut Orell Füssli, Dietzingerstrasse 3, Zürich, erhältlich.

Eingelaufene Schriften.

Meyer, Paul: Dienst am Volk. 35 Jahre Verband schweiz. Konsumvereine. 1900—1934. 124 S.

Müller, Prof. Dr. Hans: Das Warenhaus-Problem in der Schweiz und seine Lösung durch das «landesübliche Mass der Verfassungsritzung». 1935. 163 S.

Müller-Stock, Rüdiger: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Rhein-Mainischen Wirtschaftsgebiet. 1934. 211 S.

Perret, Chs. U.: Les Cercles d'études coopératives dans la Fédération régionale II. 1935. 23 S.

— Die genossenschaftlichen Studienzirkel im Kreis II. 1935. 27 S.

Pour une Orientation nouvelle de la Coopération socialiste. Huy. 40 S.

Pullerits, Albert: Estonia, Population, Cultural and Economic Life. 1935. 225 S.

Reichsbund der deutschen Verbrauchergenossenschaften G. m. b. H. (GEG) Hamburg: Die Wirtschaftsergebnisse der Verbrauchergenossenschaften im Jahre 1933. 405 S.

Reinke, Siegfried: Duttweiler objektiv betrachtet. Der Mensch, Der Kaufmann, Der Kämpfer, Der Schöpfer der Migros und des Hotel-Plans. 1935. 77 S.

Rittig, Gisbert: Der soziale Preis. Jena, 1935. 114 S.

Saager, Adolf: Giuseppe Mazzini. Die Tragödie eines Idealisten. Zürich, 1935. 307 S.

Schweizer Mustermesse in Basel: Bericht über die XIX. Mustermesse in Basel vom 30. März bis 9. April 1935. 22 S.

Schweizer Mustermesse, Basel: Prospekt. 20. Schweizer Mustermesse, Basel, 18. bis 28. April 1936. 24 S.

Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Ferienhilfe und Freizeitarbeit für Jugendliche (SAF): Bericht über 1934. 14 S.

Schweizerische Milchkommission: Schweizeriche Milchwirtschaftskonferenz. Bern 28./29. März 1935. 98 S.

Schweiz. Stiftung Pro Juventute: Jahresbericht vom 1. April 1934 bis 31. März 1935. 46 S.

Schweiz. Zentralstelle zur Förderung und Verteidigung einer gesunden Wirtschaft: Im falschen Zug! Basel. 48 S.

Schweizerischer Handels- und Industrie-Verein: Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1934. Zürich. 265 S.

Société des Nations: Questions économiques et financières. 1935. 8 S.

Spoerry, Dr. Heinrich, Wald (Zch.): Detailhandelsproblem und Volkswirtschaft. Aufklärungsschrift des Volkswerks für wirtschaftliche Zusammenarbeit. 1935. 56 S.

Sulzer, Dr. Hans, Winterthur: Zur Lage der schweizerischen Exportindustrie. 1935. 31 S.

Suomen Osuuskauppojen Keskuskunta r. l.: Konsumgenossenschaftskalender 1936. Helsinki. 160 S.

Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz: Bericht über 1934/1935. 20 S.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften der Nordwestschweiz: Bericht über 1934/1935. 44 S.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften des Kantons St. Gallen und benachbarter Gebiete (V. S. G.): Bericht pro 1934/35. 16 S.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel: Haushaltungsbuch Co-op für das Jahr 1936. 60 S.

Volkswohl, Katholische Monatsschrift für Volksbildung, Kultur- und Gesellschaftsreform: Die internationale Konferenz über die berufsständische Ordnung (Soziale Woche 1935). 79 S.

Warbasse, James Peter, M. D.: The Doctor and the Public. A Study of the Sociology, Economics, Ethics, and Philosophy of Medicine, Based on Medical History. Illustrated. 1935. 590 S.

Zentralkomitee der deutsch-schweizerischen Tierschutzvereine: Schweizerischer Tierschutzkalender 1936. 40 S.

Zürcher Handelskammer: Bericht über das Jahr 1934. 113 S.

Der Genossenschafter in Basel speist in den genossenschaftlichen alkoholfreien Restaurants

Pomeranze
Steinenvorstadt 24

St. Clara
Hammerstrasse 68

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume.

Allgemeiner Consumverein beider Basel